

Richtlinien der Stadt Norderstedt für die Förderung von internationalen Begegnungen

- 1. Allgemeines**
- 2. Förderungsfähige Maßnahmen**
- 3. Art und Höhe der Zuwendung**
- 4. Antrags- und Abrechnungsverfahren**
- 5. In-Kraft-Treten**

1. Allgemeines

Die Globalisierung bestimmt viele Bereiche unseres Lebens. Auch eine Kommune kann diesen umfassenden Prozess aktiv mitgestalten, indem sie mit einem entsprechenden Förderprogramm die interkulturelle Kompetenz und die menschliche Begegnung auf Augenhöhe fördert. Auf der Grundlage von gemeinsamen Werten - wie Menschenrechte, Demokratie, gesellschaftliche Verantwortung und Chancengleichheit - sollen Formen des aktiven Miteinanders entwickelt werden. Die Stadt Norderstedt fördert daher im Rahmen dieser Richtlinie Projekte von Norderstedter Vereinen, Verbänden, Schulen und Organisationen, die Begegnungen zwischen Norderstedter/innen mit Bürger/innen aus anderen Städten und Regionen in Europa und anderen Ländern ermöglichen und hierbei neue Impulse geben.

Hierbei kann es sich um sowohl um Projekte mit Norderstedts Partnerstädten (Maromme/Frankreich, Oadby and Wigston/Großbritannien, Zwijndrecht /Niederlande, Kohtlajärve/Estland) handeln, als auch um Projekte mit anderen ausländischen Städten/Regionen.

Zuständige Stelle ist das Amt für Bildung und Kultur – Fachbereich Kultur und Museum. Für den gleichen Zweck dürfen nicht bei verschiedenen Stellen der Stadt Zuschüsse beantragt werden.

Die Förderung der Stadt Norderstedt erfolgt im Rahmen der jährlich bereitgestellten Haushaltsmittel und stellt eine freiwillige öffentliche Leistung dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Insbesondere kommerzielle, parteipolitische und touristische Austausch und Projekte werden nicht gefördert.

2. Förderungsfähige Maßnahmen

Förderungsfähige Maßnahmen sind themenbezogene Projekte, die im Sinne von internationalen Begegnungen zu mehr Verständnis und Kommunikation untereinander beitragen. Voraussetzung einer Projektförderung ist die Beteiligung von mindestens einem internationalen Partner; es kann sich auch um multinationale Projekte handeln.

Förderungsfähig sind sowohl internationale Projekte mit Norderstedter Beteiligung im In- und Ausland, als auch Projekte in Norderstedt mit Teilnehmer/innen aus dem Ausland. Förderfähig sind Projekte mit mindestens 10 aktiven Teilnehmer/innen aus Norderstedt.

Die Laufzeit eines Projektes sollte nicht mehr als zwölf Monate betragen.

3. Art und Höhe der Zuwendung

3.1 Pauschalfinanzierung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Rahmen der Festbetragsfinanzierung und wird als Pauschale in Höhe von 500,- Euro zuzüglich 20,- € pro Teilnehmer/in aus Norderstedt bewilligt. Sie wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

3.2 Anteilsfinanzierung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Rahmen der Anteilfinanzierung und wird grundsätzlich bis zu einer Höhe von 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens bis zu 2.000 Euro bewilligt. Sie wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Zuwendungsfähig sind Sachausgaben, die unmittelbar mit der Vor- bzw. Nachbereitung und der Durchführung des Projektes entstehen. Hierbei handelt es sich insbesondere um

- Honorarkosten / Honorarnebenkosten (z.B. für Referenten),
- Eintrittsgelder,
- Druckkosten,
- Raumkosten,
- Veranstaltungskosten,
- Fahrtkosten während des Projektes (nicht für An- und Abreise)

Ausgaben für Beförderung (An- und Abreise der Teilnehmer/innen), Übernachtung und Verpflegung sowie investive Kosten (Beschaffung von Gegenständen mit Dauerwert) sind nicht zuwendungsfähig.

Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen wie z.B. Spenden, Drittmittel und Teilnehmerbeiträge sind als Deckungsmittel einzusetzen.

3.3

In Einzelfällen kann abweichend von 3.2 ein höherer Zuschuss gewährt werden. Hierfür ist ein Antrag mit ausführlicher Begründung für die Abweichung zu stellen. Diese Fördermittel betragen bis zu 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal bis zur Höhe des Fehlbetrages. Alle anderen Fördermittel sind nachweislich auszuschöpfen. Die Zuschüsse der Stadt Norderstedt sind gegenüber allen anderen Einnahmen nachrangig. Ab einem im Vorwege ermittelten Zuschussbetrag ab 5.000,00 € erfolgt die Entscheidung durch Beschlussfassung im Kulturausschuss.

3.4

Die Projektförderung nach 3.1 (Pauschalfinanzierung) schließt eine darüberhinausgehende Förderung nach 3.2 und 3.3 aus.

4 Antrags- und Abrechnungsverfahren

Projektförderungsanträge müssen mindestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme beim Amt für Bildung und Kultur Norderstedt – Fachbereich Kultur und Museum - schriftlich eingereicht werden. Sie müssen enthalten:

- a) Bezeichnung des Projektes
- b) Angabe der Projektpartner
- c) Dauer des Projektes (von – bis)
- d) Ort des Projektes
- e) Anzahl der Teilnehmer/innen aus Norderstedt
- f) Detaillierte Projektbeschreibung
 - mit inhaltlicher Beschreibung des Projektes und Darstellung des Bezugs zur internationalen Idee der unter Nr. 1 genannten Zielsetzung und
 - mit einem Finanzplan, der sämtliche Einnahmen und Ausgaben enthalten muss.

Bei Projektförderung nach 3.1 (Pauschalfinanzierung) ist nach Beendigung des Projektes, spätestens nach 8 Wochen, ein Sachbericht mit einem Nachweis über die Durchführung des Projektes vorzulegen. Die Auszahlung der Pauschalfinanzierung erfolgt unmittelbar nach der Bewilligung.

Bei Projektförderung nach 3.2 und 3.3 (Anteilsfinanzierung) ist nach Beendigung des Projektes, spätestens nach 8 Wochen, ein Sachbericht und eine detaillierte Abrechnung vorzulegen.

Die Auszahlung des ermittelten Zuschussbetrages erfolgt bei der Projektförderung nach 3.2 und 3.3 (Anteilsfinanzierung) nach Prüfung der vollständigen Abrechnungsunterlagen. Abschläge werden grundsätzlich nicht gewährt.

5. In-Kraft-Treten

Die Richtlinien der Stadt Norderstedt für die Förderung von internationalen Kontakten treten in dieser aktualisierten Form mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten die „Richtlinien der Stadt Norderstedt für die Förderung von europäischen Kontakten“ in der Version vom 01.01.2003 außer Kraft.